



Amtsblatt Kreis Nordfriesland



Sonderausgabe 22 vom 21.3.2020

Inhalt

Seite

Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland zur Beschränkung privater Versammlungen auf dem Gebiet des Kreises Nordfriesland zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2	2
Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland zur Notbetreuung von Kindern in Schulen, Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege	4

**Allgemeinverfügung
des Kreises Nordfriesland
zur Beschränkung privater Versammlungen auf dem Gebiet
des Kreises Nordfriesland zur Bekämpfung der Ausbreitung des
neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Private Veranstaltungen

Private Veranstaltungen wie Geburtstagsfeiern, Grillabende oder ähnliche Veranstaltungen sowie Ansammlungen von Personen im öffentlichen Raum sind ab einer Teilnehmerzahl von mehr als 5 Personen zu untersagen, sofern keine Verwandtschaftsverhältnisse ersten Grades bestehen.

(Ergänzender Hinweis vom 22.3.2020: Der o.a. Satz wurde im Amtsblatt Nr. 23 vom 22.3.2020 wie folgt umformuliert:

„Private Veranstaltungen wie Geburtstagsfeiern, Grillabende oder ähnliche Veranstaltungen sowie Ansammlungen von Personen im öffentlichen Raum ab einer Teilnehmerzahl von mehr als fünf Personen sind untersagt, sofern keine Verwandtschaftsverhältnisse ersten Grades bestehen.“)

2. Diese Allgemeinverfügung tritt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt **bis einschließlich Sonntag, den 19. April 2020**. Eine Verlängerung ist möglich.
3. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Es wird zunächst auf die Begründung der Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17.03.2020 verwiesen.

Die Ausbreitung des neuartigen Virus ist weiterhin sehr dynamisch. Nach der Statistik des RKI (Stand 21.03.2020, 0 h) hat sich die Zahl der Neuinfektionen im Vergleich zum Vortag um 2.705 erhöht und beläuft sich nunmehr auf 16.662 Fälle.

Zudem legen die Berichte aus Italien nahe, dass die Erkrankung in vielen Fällen doch schwerwiegender verlaufen könnte als bisher erwartet.

Außerdem gibt es Berichte über so genannte „Corona-Partys“, bei denen sich Personen auf öffentlichen Plätzen treffen und zusammen feiern. Derartige Veranstaltungen bergen ein erhöhtes Ansteckungsrisiko, weil zahlreiche Personen zusammenkommen, die sonst keine engen Kontakte pflegen.

Ein erhöhtes Ansteckungsrisiko bergen auch private Feiern, die bisher bis zu einer Höchstteilnehmerzahl von 50 Teilnehmern noch erlaubt waren.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird die Teilnehmerzahl daher auf 5 Personen beschränkt. Familien, die ja ohnehin engen Kontakt zueinander pflegen, sind hiervon ausgenommen.

Diese Allgemeinverfügung tritt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis einschließlich Sonntag, den 19. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, - Der Landrat -, Gesundheitsamt, Damm 8, 25813 Husum erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: info@nordfriesland.de-mail.de.

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO haben Sie die Möglichkeit, beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Husum, den 21.03.2020

gez.
Florian Lorenzen
Landrat

**Allgemeinverfügung
des Kreises Nordfriesland
zur Notbetreuung von Kindern in Schulen, Kindertageseinrichtungen
und der Kindertagespflege**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Aufhebung der Befristung für die Kinderbetreuung
Die Befristung der Regelung nach Ziffer 3 der Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 17.03.2020 (Amtsblatt 18/2020), im Folgenden AV 18 wird aufgehoben.

2. Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler bis zur Klasse 6
Ziffer 3 meiner AV 18 wird wie folgt neu gefasst:
 - a. Schülerinnen und Schülern bis zur 6. Klasse von allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren, Ergänzungs- und Ersatzschulen sowie von Schulen und Einrichtungen der dänischen Minderheit ist das Betreten der Schulen sowie die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen untersagt, sofern sie keinen Anspruch auf Notbetreuung haben.

 - b. Anspruch auf Notbetreuung haben Kinder, bei denen beide Eltern oder ein alleinerziehender Elternteil in einem Bereich arbeiten, der für die Aufrechterhaltung kritischer Infrastrukturen notwendig ist und diese Eltern keine Alternativ-Betreuung ihrer Kinder organisieren können.

 - c. Zu den kritischen Infrastrukturen nach dieser Verfügung zählen folgende Bereiche:
 - Energie – Strom, Gas, Kraftstoffversorgung etc. (§ 2 BSI-KritisV),
 - Wasser: Öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung (§ 3 BSI-KritisV),
 - Ernährung, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel) – inkl. Zulieferung, Logistik (§ 4 BSI-KritisV),
 - Informationstechnik und Telekommunikation – insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze (§ 5 BSI-KritisV),
 - Gesundheit - Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, ggf. Niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore, Sanitätsdienste der Bundeswehr (§ 6 BSI-KritisV),
 - Fürsorge-Leistungsangebote der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII,
 - Finanzen - ggf. Bargeldversorgung, Sozialtransfers (§ 7 BSI-KritisV),
 - Transport und Verkehr – Logistik für die KRITIS, ÖPNV (§ 8 BSI-KritisV),
 - Entsorgung (Müllabfuhr),
 - Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation,
 - Staat und Verwaltung – Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung (Regierung und Verwaltung, Parlament), Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz,
 - Grundschullehrkräfte (soweit diese zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung im Sinne dieser Verfügung eingesetzt werden), Sonderpädagoginnen und -pädagogen an Förderzentren mit Internatsbetrieb, in Kindertageseinrichtungen Tätige (soweit diese zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung im Sinne dieser Verfügung eingesetzt werden).

Dabei sind in den o.a. Bereichen nur Personen erfasst, deren Tätigkeit für die Kernaufgaben der Infrastruktur relevant ist. Die Eltern haben dies durch die Angabe ihres Berufes gegenüber der Schule zu dokumentieren.

- d. Anspruch auf Notbetreuung haben außerdem Kinder von Personen, bei denen ein Elternteil in einer akutversorgungsrelevanten Einrichtung des Gesundheitswesens (insbesondere Arztpraxen, Krankenhäuser, Rettungsdienst und Apotheken) oder einer Pflegeeinrichtung oder in einem ambulanten Pflegedienst tätig ist.
- e. Anspruch auf Notbetreuung haben ebenfalls die Schülerinnen und Schüler, die einen täglichen hohen Pflege- und Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann. Für diese Schülerinnen und Schüler wird ein schulischer Notbetrieb (Betreuung) auf Elternwunsch nach Entscheidung der Schulleitung sichergestellt. Da diese Schülerschaft zur besonderen vulnerablen Bevölkerungsgruppe gehört, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten und ein strenger Maßstab anzulegen.
- f. Nicht zulässig ist eine (Ferien-) Betreuung von Schulkindern in einer anderen Einrichtung.

3. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Ziffer 4 meiner AV 18 wird insoweit abgeändert, dass Kinder, die die unter Ziffer 2, Buchstabe b oder d fallen, in der Kindertagespflege neu aufgenommen werden dürfen.

4. Betretungsverbote

Die Betretungsverbote nach Ziffer 4 meiner AV 18 werden wie folgt neu gefasst:

- a. Grundsätzlich ist das Betreten von Kindertagesstätten (inkl. Krippen), Kinderhorten sowie die Teilnahme an vergleichbaren schulischen Betreuungsangeboten wie offenen Ganztagschulen und ähnlichen Betreuungsangeboten verboten.
- b. Ausgenommen von diesem Verbot sind Kinder, die einen Anspruch auf Notbetreuung nach Ziffer 2 haben.
- c. Ausgenommen sind außerdem folgende Personengruppen:
 - Beschäftigte und Bevollmächtigte, die zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung erforderlich sind,
 - sowie Personen mit gesetzlichen Betretungsbefugnissen.
- d. Wenn und soweit in der Einrichtung oder Kindertagespflegestelle keine Notbetreuung vorgehalten wird, sind auch andere Beschäftigte der Einrichtung und bevollmächtigte Dienstleister vom Betretungsverbot ausgenommen.

5. Rahmenbedingungen für die Notbetreuung

Angebote der Notbetreuung sind nur in bestehenden Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zulässig. Es dürfen maximal bis zu fünf Kinder in einer Gruppe gleichzeitig betreut werden. Zu nutzen sind vorrangig bestehende Gruppen- und Personalstrukturen in der Regeleinrichtung der zu betreuenden Kinder. Die Gruppen sind räumlich strikt zu trennen und der Kontakt der Kinder aus verschiedenen Gruppen untereinander ist zu unterbinden. Auch die in den einzelnen Gruppen Tätigen haben den Kontakt untereinander möglichst zu vermeiden. Die erhöhten Anforderungen an Hand- und Flächenhygiene sind angemessen zu berücksichtigen. Die Gruppenszahl pro Einrichtung ist möglichst gering zu halten. Die Konzentration von Kindern aus verschiedenen Einrichtungen ist nicht zulässig.

6. Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen
Der Betrieb von nicht erlaubnispflichtigen Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen (z. B. Jugendfreizeiteinrichtung, Jugendbildungseinrichtung, Jugendherberge, Schullandheim, Ferienlager, Jugendzeltlager) ist untersagt.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis einschließlich Sonntag, den 19. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.
8. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

zu Ziffer 1:

Zur Begründung wird auf meine AV 18 verwiesen. Weil die Notwendigkeit von Einschränkungen aufgrund der Pandemie weiter andauert, habe ich die Befristung der Regelungen über die Notbetreuung aufgehoben. Notbetreuung kann nunmehr solange in Anspruch genommen werden, wie die Schließung von Schulen, Kindertagesstätten und ähnlichen Einrichtungen andauert.

Zu Ziffer 2:

Die bisherigen Regelungen wurden erweitert. Insbesondere wurde eine Regelung ergänzt, nach der in bestimmten Fällen die Notbetreuung auch dann in Anspruch genommen werden kann, wenn nur ein Elternteil in einer kritischen Infrastruktur arbeitet. Auch der Katalog der kritischen Infrastrukturen wurde etwas konkretisiert.

Zu Ziffer 3:

In Ziffer 3 wird geregelt, dass auch Neuaufnahmen zulässig sind. Weil die Einschränkungen andauern, ist es erforderlich, dass Eltern, die in kritischen Infrastrukturen arbeiten, ihre Kinder auch dann in die Notbetreuung geben können, wenn bisher keine Betreuung in Anspruch genommen wurde.

Zu Ziffer 4:

Die Betretungsverbote wurden gelockert. Insbesondere wurde klargestellt, dass Kindertagesstätten und ähnliche Einrichtungen betreten werden dürfen, wenn dort keine Notbetreuung stattfindet.

Zu Ziffer 5:

Die Rahmenbedingungen für die Notbetreuung wurden konkretisiert. Die angeordneten Schutzvorkehrungen sollen eine Verbreitung des Virus verhindern.

Ziffer 6.

In Ziffer 6 wird klargestellt, dass auch die dort genannten Einrichtungen ebenso wie Schulen, Kindertagesstätten und ähnliche Einrichtungen derzeit nicht betrieben werden dürfen.

Die Anordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt bis einschließlich Sonntag, den 19. April 2020. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, - Der Landrat -, Gesundheitsamt, Damm 8, 25813 Husum erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: info@nordfriesland.de-mail.de.

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO haben Sie die Möglichkeit, beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Husum, den 21.03.2020

gez.
Florian Lorenzen
Landrat